

AMT
NIEPARS



DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf
Lüssow • Niepars • Pantelitz
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Hallenordnung der Sporthallen der Gemeinde Steinhagen

1. Für die Benutzung der Sporthallen gelten die Regelungen der „Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen.
2. Die Benutzung der Sporthallen ist nur mit Zustimmung des Hallenwartes bzw. nach offiziellem Eintrag in der Hallenbelegungsplan und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer gesondert zu benennender Person gestattet. Die Spielflächen dürfen nur mit geeigneten sauberen Hallensportschuhen betreten werden. Der Übungsleiter bzw. Sportlehrer kontrolliert vor jeder Hallenbenutzung die Sportschuhe und sorgt somit dafür, dass in der Halle nur Schuhe mit **heller, abriebfester Sohle** getragen werden. Sollte an der Halle bzw. den Sportgeräten eine Beschädigung auftreten, ist diese sofort den zuständigen Hallenwart mitzuteilen.
3. Alle Handlungen, durch die die Halle sowie das Inventar beschädigt werden können oder die dem Benutzerzweck widersprechen, sind zu unterlassen.

Insbesondere

- a) sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen in allen Räumen der Sporthallen grundsätzlich verboten
- b) dürfen Sporthallen nur mit sauberen Schuhen betreten werden
- c) dürfen Harze und selbstklebende Haftmittel grundsätzlich nicht benutzt werden
- d) dürfen Sportgeräte und Matten nicht über den Hallenboden geschleift werden
- e) ist der Genuss von Speisen und Getränken nur außerhalb der Spielfläche gestattet
- f) ist es nicht gestattet, Tiere mit in die Halle zu nehmen
- g) haben alle Benutzer darauf zu achten, dass in den Hallen und auf den Sport- und Außengeländen Ordnung und Sicherheit herrschen

- h) haben die letzten Benutzer darauf zu achten, dass die Leuchtkörper ausgeschaltet, Wasserhähne zuge dreht und Fenster verschlossen werden
4. Der Hallenwart übt das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlung gegen die Sporthallenordnung kann der Hallenwart die weitere Benutzung der Sporthalle versagen.
 5. Für den Verlust von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen
 6. Jeder Benutzer wird aufgefordert, zum Erhalt und zur Verbesserung des bestehenden Zustandes der Sporthallen und Ausstattungsgegenstände beizutragen und die Sporthalle wie sein Eigentum zu behandeln.

Steinhagen, den 20.06.2021



Dr. Wetzig

Bürgermeister